

Artikel 32b

Betriebe der Informations- und Kommunikationstechnologie

¹ In Betrieben der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) und für die in ihnen mit projektbezogenen oder termingebundenen IKT-Tätigkeiten beschäftigten erwachsenen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen darf der Zeitraum der Tages- und Abendarbeit für die einzelnen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, mit Einschluss der Pausen und der Überzeitarbeit, auf höchstens 17 Stunden verlängert werden:

- a. im Rahmen einer internationalen Zusammenarbeit mit insbesondere unterschiedlichen Arbeitszeiten der Beteiligten; oder
- b. für dringliche und nicht voraussehbare Tätigkeiten.

² Betreffend die tägliche Ruhezeit der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen nach Absatz 1 gilt Folgendes:

- a. Sie muss mindestens 9 Stunden und im Durchschnitt von vier Wochen 11 Stunden betragen.
- b. Sie kann, wenn es die Arbeitsumstände nicht anders zulassen, unterbrochen werden; in diesem Fall gilt Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung 1 vom 10. Mai 2000¹ zum Arbeitsgesetz sinngemäss.

³ Als IKT-Betriebe gelten Betriebe, die Dritten IKT-Produkte oder -Dienstleistungen anbieten, wie die Entwicklung, die Anpassung, das Testen und die Pflege von Software, die Planung und den Entwurf von Computersystemen, welche Hardware-, Software- und Kommunikationstechnologie umfassen, und die Verwaltung und den Betrieb solcher Computersysteme oder anderer Datenverarbeitungsanlagen eines Kunden vor Ort.

Geltungsbereich

Betriebe der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) (Absatz 3)

Als Betriebe der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) gelten „Betriebe, die Dritten IKT-Produkte oder Dienstleistungen anbieten, wie die Entwicklung, die Anpassung, das Testen und die Pflege von Software, die Planung und den Entwurf von Computersystemen, welche Hardware-, Software und Kommunikationstechnologie umfassen, und die Verwaltung und den Betrieb solcher Computersysteme oder anderer Datenverarbeitungsanlagen eines Kunden vor Ort.“ Dazu zählen auch sonstige fachliche und technische mit der Datenverarbeitung verbundene Tätigkeiten.

Der Wertschöpfungsschwerpunkt des Unternehmens muss auf IKT liegen. Daher fällt die interne Informatikabteilung eines Betriebs, der zu einer anderen Branche gehört, nicht darunter. Der Geltungsbereich dieser Bestimmung unterscheidet sich somit von demjenigen von Artikel 32a ArGV 2, in welchem es auch um technische Tätigkeiten an der Netz- und Informatikstruktur gehen kann sowie um das Testen von neuen Releases durch die Anwender. Auch auf Telekommunikationsbetriebe, welche die Anlagen zur Erbringung von Fernmeldediensten betreiben (Art. 32 ArGV 2) und die allgemeine Infrastruktur im öffentlichen Interesse aufrechterhalten müssen, ist dieser Artikel nicht anwendbar. GAV Regeln gehen vor.

¹ SR 822.111

Betroffene Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (Absatz 1)

Unter diese Bestimmung fallen erwachsene Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, welche mit projektbezogenen oder termingebundenen IKT-Tätigkeiten beschäftigt sind. Nicht darunter fällt das administrative Personal oder die HR-Abteilung eines IKT-Betriebs. Vom Geltungsbereich ausgenommen sind auch handwerkliche Techniker, wie z.B. Kabelleger und Elektriker, die am Antennensystem oder am Fernmeldenetz arbeiten. Dies selbst dann, wenn diese Projekte umsetzen. Die Bestimmung ist einzig auf erwachsene Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen anwendbar. Für Jugendliche gilt ein besonderer Schutz, insbesondere betreffend Arbeits- und Ruhezeiten. Für sie kann deshalb weder ein erweiterter Arbeitszeitraum gelten noch die Ruhezeit verkürzt oder unterbrochen werden.

Projektbezogene oder termingebundene Arbeitsleistung

Ein Projekt im Sinne dieser Bestimmung setzt ein zeitlich begrenztes Vorhaben voraus, das eine Flexibilisierung der Arbeitszeitvorschriften für die Projektbeteiligten rechtfertigt, weil durch die Mitwirkung von verschiedenen Beteiligten (i.d.R. mit unterschiedlichen Kompetenzen oder aus verschiedenen Abteilungen) eine koordinierte Planung und Umsetzung zur gemeinsamen Zielerreichung nötig ist oder weil das Vorhaben aufgrund höherer Kosten ein eigenes Budget, eine separate Kostenkontrolle und eine Rechenschaftsablegung über den Projektaufwand verlangt. Der Zeitraum der Tages- und Abendarbeit darf auch ausgeweitet werden, wenn es darum geht, einen gesetzten Termin einhalten zu können: Die Termingebundenheit reicht auch bei einer Einzelaufgabe aus, um eine Flexibilisierung der Arbeitszeitvorschriften zu rechtfertigen.

Anwendbare Sonderbestimmungen

Verlängerung des Zeitraums der Tages- und Abendarbeit (Absatz 1)

In Betrieben der Informations- und Kommunikationstechnologie dürfen die einzelnen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen der betroffenen Arbeitnehmerkategorie bei Tages- und Abendarbeit mit Einschluss der Pausen und Überzeit in einem Zeitraum von höchstens 17 Stunden beschäftigt werden. Damit wird der im Arbeitsgesetz gemäss Artikel 10 Absatz 3 ArG festgelegte Zeitraum von 14 Stunden um 3 Stunden verlängert. Dies bedeutet aber nicht, dass während 17 Stunden gearbeitet werden kann: An einem solchen Tag darf maximal an 13 Stunden gearbeitet werden. Ziel der Bestimmung ist nämlich nicht, möglichst viel zu arbeiten, sondern eine grössere Flexibilität in der Arbeitsorganisation zu ermöglichen. Längere effektive Arbeitszeiten sind aufgrund der Auswirkungen auf die Gesundheit der Arbeitnehmenden nicht mit dem Schutzgedanken des Arbeitsgesetzes vereinbar. Im Anschluss daran muss vor einem nächsten Arbeitstag mindestens die verkürzte Ruhezeit von 9 Stunden (vgl. Absatz 2) eingeplant werden.

Zudem muss eines der nachfolgenden Kriterien erfüllt sein:

Buchstabe a

Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn mit Menschen aus anderen Ländern zusammengearbeitet wird, was die Komplexität des Projekts erhöht, beispielsweise wegen unterschiedlichen Arbeitszeiten (z.B. aufgrund unterschiedlicher Arbeitskulturen, Vorgaben oder Zeitzonen). Mit der Flexibilisierung soll die enge Zusammenarbeit dank einem gemeinsamen Arbeitsrhythmus ermöglicht werden.

Wegleitung zur Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz

3. Abschnitt: Unterstellte Betriebsarten und Arbeitnehmer
Art. 32b Betriebe der Informations- und Kommunikationstechnologie

ArGV 2

Art. 32b

Buchstabe b

Diese alternative Voraussetzung ist erfüllt, wenn die Arbeiten nicht verschoben werden können und es aus organisatorischen Gründen nicht möglich ist, diese anders zu planen.

Verkürzung und Unterbruch der täglichen Ruhezeit (Absatz 2)

Die tägliche Ruhezeit (von normalerweise elf Stunden) kann bei Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen in Betrieben der Informations- und Kommunikationstechnologie mit Aufgaben der IKT mehrmals pro Woche auf neun Stunden herabgesetzt werden, wobei im Durchschnitt von vier Wochen die Ruhezeit von elf Stunden eingehalten werden muss. Wird diese Möglichkeit beansprucht, dann fällt im Gegenzug die allgemeine, im Gesetz vorgesehene Möglichkeit einer einmaligen Kürzung pro Woche der Ruhezeit auf acht Stunden weg (vgl. Art. 15a Abs. 2 ArG). An der heutigen Berechnungsweise für den Durchschnittswert ändert sich nichts, d. h. dafür werden einzig die täglichen Ruhezeiten zwischen zwei Arbeitstagen berücksichtigt.

Durch projektbezogene oder termingebundene Arbeitsleistungen (zur Definition: siehe Absatz 1) darf die Ruhezeit (von 11 oder 9 Stunden) unterbrochen werden. Insgesamt soll aber die Ruhezeit trotz allfälliger Einsätze eingehalten werden (vgl. Art. 19 Abs. 3 ArGV 1). Eine Unterbrechung der wöchentlichen Ruhezeit am Sonntag oder während des siebenstündigen Nachtzeitraums (i.d.R. zwischen 23 und 6 Uhr; siehe Art. 10 Abs. 1 und 2 ArG) ist nicht erlaubt. Die Bestimmung sieht keine bewilligungsbefreite Nacht- oder Sonntagsarbeit vor.

Die Verkürzung und/oder Unterbrechung der Ruhezeit ist auch möglich, nachdem ein Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin zuvor in einem verlängerten Zeitraum von 17 Stunden gemäss Absatz 1 gearbeitet hat.